

**8. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis
zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Saalekreis**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21. Mai 2021 wird verordnet:

I. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Inzidenzwert)

1. Es wird gemäß § 14 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Saalekreis innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.

Der Inzidenzwert beträgt 65 (Stand: 25.05.2021).

2. Die Feststellung des in Ziffer 1 genannten Inzidenzwertes beruht auf den vom Robert-Koch-Institut auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahl.

II. Anordnung der Absonderung

1. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass eine bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Isolation angeordnet. Die Vorgenannten sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung in die häusliche Isolation zu begeben und das Gesundheitsamt zu informieren per E-Mail: corona@saalekreis.de oder Telefon: 03461 402727. Zudem sind sie verpflichtet, Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit ihnen leben, von dem positiven Testergebnis unverzüglich zu unterrichten und diese dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitzuteilen.
2. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass ein bei ihnen durchgeführter Antigennachweis (Schnelltest) ein positives Ergebnis aufweist, haben unverzüglich eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) über eine Arztpraxis oder Fieberambulanz durchführen zu lassen und sich bis zur Vorlage eines Ergebnisses in eine häusliche Isolation zu begeben. Nach Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses gilt Ziffer 1, wobei die 14-tägige Isolation ab dem Tag der Antigentestung beginnt.
3. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die mit einer in Ziffer 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird ab dem Tag der Testung der unter Ziffer 1 genannten Person für 14 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Ziffer 1 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1.

Satz 1 und 2 gilt nicht für geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) und genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 5 SchAusnahmV. Der Impfnachweis bzw. der Genesenennachweis ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis oder einer von ihm beauftragten Person auf Verlangen schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

4. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, denen vom Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund des engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person sich in häusliche Quarantäne begeben müssen, wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt, eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit der Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1.
5. Das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis kann von Ziffer 1 bis 4 abweichende Anordnungen bzw. eine Verlängerung dieser Isolation- bzw. Quarantäneanordnungen vornehmen.

6. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen sind während der häuslichen Absonderung verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Saalekreis. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.
7. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen haben unverzüglich nach Kenntniserlangung/Mitteilung den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu reduzieren.
8. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Absonderung und deren Grund zu informieren.
9. Wenn eine nach Ziffer 1 bis 4 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige, für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 bis 4 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört.
10. Wird die Ausstellung eines Absonderungsbescheids benötigt, ist dieser beim Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis unter o.g. E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer zu beantragen.

III. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Rechtsverordnung tritt am 26.05.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.
2. Diese Rechtsverordnung gilt zunächst bis einschließlich 13.06.2021, 24:00 Uhr.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 14 der 13. SARS-CoV-2-EindV vom 21.5.2021 wird der Landkreis Saalekreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis Saalekreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu I.

Grundlage für die Feststellung des Inzidenzwertes ist § 14 Absatz 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV vom 21.5.2021.

Um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV mit weitergehenden Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen zu können, bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner (Inzidenz) die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> maßgeblich.

Die Feststellung des Inzidenzwertes wurde daher auf der Basis der vom Robert-Koch-Institut auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahl vorgenommen.

Zu II.

Nach § 14 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

Der Inzidenzwert des Landkreises Saalekreis lag am 25.05.2021 bei 65 Coronainfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen. Damit befindet sich die Zahl der Neuinfektionen auf einem weiterhin hohen Niveau und liegt derzeit hinsichtlich der Sieben-Tage-Inzidenz über dem bundesweiten Durchschnitt von 58 (Stand: 25.05.2021). Aufgrund der hohen Verbreitung der Mutation des Coronavirus B.1.1.7 (britische Mutante), die als besonders ansteckend gilt und welche auch bereits im Landkreis Saalekreis nachgewiesen wurde, besteht ein hohes Risiko der Infektion. Zudem sind die Ansteckungsumstände in ca. 75 % der Fälle unklar und die Infektionsausbrüche mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen sich nicht auf Hotspots begrenzen, sondern sind in der ganzen Fläche des Landkreises Saalekreis zu verzeichnen. Durch diese Umstände und durch die immer noch zu hohe Anzahl der täglich neu gemeldeten Fälle gelingt es trotz aller Kräfteanstrengungen nach wie vor nicht, alle Kontaktpersonen zeitnah zu ermitteln und zu unterrichten.

Um eine Stabilisierung des Infektionsgeschehens und einen weiteren Rückgang der Neuinfektionen zu erreichen, gilt es daher, die Infektionsketten so schnell als möglich zu unterbrechen.

Aufgrund dessen wurde die Entscheidung getroffen, die im Tenor zu Punkt II. aufgeführten Anordnungen/Verpflichtungen festzulegen.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen in Punkt II. sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Für SARS-CoV-2-Infizierte wird grundsätzlich vom Gesundheitsamt gemäß den Empfehlungen des RKI eine 14-tägige Isolation angeordnet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden. Gleiches gilt für enge Kontaktpersonen, da bei ihnen ein hohes Risiko besteht, dass sie sich angesteckt haben könnten. Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit SARS-CoV-2-Infizierte leben, gehören zu diesen engen Kontaktpersonen. Daher sind die getroffenen Anordnungen der häuslichen Absonderung und die weiteren begleitenden Anordnungen/Verpflichtungen geeignet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden.

Da das Gesundheitsamt aufgrund der hohen Anzahl der täglichen neuen Fälle die Ermittlung und Unterrichtung aller Personen, für die Absonderung angeordnet werden muss, nicht zeitnah erbringen kann, und die stark infektiösen Mutanten ein äußerst schnelles Handeln notwendig machen, sind die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen auch erforderlich, zumal eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahme derzeit nicht zur Verfügung steht.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind auch angemessen. Sie nehmen die vom Gesundheitsamt grundsätzlich zu treffenden Anordnungen lediglich zeitlich vorweg und tragen somit effektiv zu der Unterbindung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen auch die in dieser Rechtsverordnung festgelegten Ausnahmen von der Einschränkung. Zudem kann das Gesundheitsamt abweichende Anordnungen zulassen, so dass auf Sonder- und Härtefälle individuell eingegangen und diese gesondert geregelt werden können.

Zu IV.

Diese Verordnung tritt am 26.05.2021 in Kraft.

Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Deshalb tritt die Rechtsverordnung mit Ablauf des 13.06.2021 außer Kraft.

Hinweis

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 25.05.2021


Hartmut Handschak
Landrat